

Bescheid

**über die Änderung und Verlängerung der
Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 27. März 2012**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

07.12.2016

Geschäftszeichen:

III 23.1-1.78.6-10/16

Zulassungsnummer:

Z-78.6-125

Geltungsdauer

vom: **7. Dezember 2016**

bis: **7. Dezember 2021**

Antragsteller:

TROX GmbH

Heinrich-Trox-Platz

47504 Neukirchen-Vluyn

Zulassungsgegenstand:

Rauchauslöseeinrichtung Typ RM-O-3-D

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-78.6-125 vom 27. März 2012.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

1. Der Abschnitt 1 erhält folgende geänderte Fassung:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand ist die Rauchauslöseinrichtung vom Typ "RM-O-3-D" mit zur Ansteuerung und Auslösung von allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Absperrvorrichtungen gegen die Übertragung von Rauch in Lüftungsleitungen (nachfolgend "Rauchschutzklappen genannt") oder zur Ansteuerung und Auslösung von Brandschutzklappen mit CE-Kennzeichnung¹ oder von allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Absperrvorrichtungen gegen die Übertragung von Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen ("Absperrvorrichtung gegen Feuer und Rauch" genannt).

Der Zulassungsgegenstand "RM-O-3-D" besteht aus dem optischen Rauchmelder Typ PL3200 O/K der Firma Detectomat, dem Sockel, dem Adapter, dem Gehäuse mit integrierter Stromversorgung, dem Ausgabereleais, einem Spannungsüberwachungsmodul Typ VWM zur Überwachung der 19-30V DC Versorgung, der optischen Betriebs-, Alarm- und Störungsanzeigen und einem Reset/Test-Taster.

Die Auslösung der Brandschutz- oder Rauchschutzklappe erfolgt nach Detektion von Rauch durch den Rauchmelder, bei Verschmutzung des Rauchmelders, bei Funktionsstörungen des Zulassungsgegenstandes oder durch manuelle Steuerung am Reset-Taster des Zulassungsgegenstandes. Durch Unterbrechung der Stromversorgung wird dabei die gespeicherte Schließenergie der angeschlossenen Brandschutz- oder Rauchschutzklappe freigesetzt – die Klappen schließen. Angeschlossene Lüftungsventilatoren können angesteuert und ausgeschaltet werden. Der Zulassungsgegenstand ist mit einer elektronischen Überwachungseinrichtung der Verschmutzung des Rauchmelders ausgestattet.

1.2 Anwendungsbereich

Der Zulassungsgegenstand darf nur für die Ansteuerung und Auslösung einer allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Rauchschutzklappe, oder einer Brandschutzklappe mit CE-Kennzeichnung oder einer allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Absperrvorrichtung - nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften für Lüftungsanlagen, z. B. der "Bauaufsichtlichen Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen" in der jeweils gültigen Fassung - verwendet werden. Ein angeschlossener Lüftungsventilator kann durch die Rauchauslöseinrichtung angesteuert und ausgeschaltet werden. Der Zulassungsgegenstand darf in Lüftungsleitungen mit Luftgeschwindigkeiten zwischen 1 m/s und 20 m/s verwendet werden. Die Brandschutz- oder Rauchschutzklappe muss mit einem elektrischen Federrücklaufmotor oder einem Haftmagneten oder einem Magnetventil ausgestattet sein. Die maximale Anschlussleistung der Brandschutz- oder Rauchschutzklappe sowie die zulässige Belastung der Schaltkontakte des Zulassungsgegenstandes nach den Bestimmungen des Abschnittes 2.1 der Besonderen Bestimmungen darf nicht überschritten werden.

¹ Nach DIN EN 15650:2010-09 Lüftung von Gebäuden- Brandschutzklappen

**Bescheid über die Änderung und Verlängerung der
Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-78.6-125**

Seite 3 von 3 | 7. Dezember 2016

2. Der Abschnitt 2.1.3.2 erhält folgende Fassung:

2.1.3.2 Energieversorgung

Der Zulassungsgegenstand muss über das im Gehäuse integrierte Netzteil an die allgemeine Stromversorgung mit einer Spannung von 230 V AC (50 – 60 Hz Nennfrequenz) angeschlossen werden und die einzelnen Komponenten mit einer Betriebsnennspannung von 24 V DC versorgen. Die Stromversorgung der Brandschutz- oder Rauchschutzklappe erfolgt extern bauseits. Alternativ kann der Zulassungsgegenstand auch über ein externes Netzgerät im Spannungsbereich von 19-30V DC betrieben werden. Das Netzgerät muss den Vorgaben der DIN EN 60950-1² sowie der Richtlinie 2014/35/EG³ entsprechen. Die vom Hersteller zulässige Restwelligkeit von 1% der Eingangsspannung darf nicht überschritten werden. Die Spannungsüberwachung erfolgt über das Spannungsüberwachungsmodul- aufgesteckte Zusatzplatine- Typ VWM.

Im Detektions- oder Störfall und bei Über- oder Unterschreitung des Spannungsbereiches 19V-30V DC \pm 3 % muss die Rauchauslöseeinrichtung sofort spannungslos geschaltet werden. Die Stromversorgung der Brandschutz- oder Rauchschutzklappe und - nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. der Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen) - des Lüftungsventilators müssen unterbrochen werden.

3. Der erste Satz in Abschnitt 2.2.2 wird wie folgt geändert:

Der Zulassungsgegenstand muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü Zeichen nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder) gekennzeichnet werden.

4. Die Fußnote "3" der bisherigen Zulassung wird wie folgt geändert:

Aus DIN EN 31051:2003-06 wird DIN EN 31051:2012-09.

Juliane Valerius
Referatsleiterin

Beglaubigt

² DIN EN 60950-1:2014-08 Einrichtungen der Informationstechnik - Sicherheit - Teil 1: Allgemeine Anforderung
³ Richtlinie 2014/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen auf dem Markt (ABl. Nr. L 96 S. 357) (EU-Spannungsgrenzen Richtlinie)

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

27.03.2012

Geschäftszeichen:

III 23.1-1.78.6-23/12

Zulassungsnummer:

Z-78.6-125

Antragsteller:

TROX GmbH

Heinrich-Trox-Platz

47504 Neukirchen-Vluyn

Geltungsdauer

vom: **27. März 2012**

bis: **6. Dezember 2016**

Zulassungsgegenstand:

Rauchauslöseeinrichtung Typ RM-O-3-D

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und zwei Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand ist die Rauchauslöseeinrichtung vom Typ "RM-O-3-D" mit CE-Kennzeichnung nach den Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften, mit Ausnahme der Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (siehe Bauregelliste B Teil 2, Nr. 1.2.1 Auslöseeinrichtung und Rauchmelder für Brandschutzklappen sowie Nr. 1.2.2 Rauchmelder für Rauchschutzklappen) zur Ansteuerung und Auslösung von allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Absperrvorrichtungen gegen die Übertragung von Feuer und Rauch (nachfolgend "Brandschutzklappe" genannt) oder einer allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Absperrvorrichtung gegen die Übertragung von Rauch (nachfolgend "Rauchschutzklappe" genannt) in Lüftungsleitungen.

Der Zulassungsgegenstand "RM-O-3-D" besteht aus dem optischen Rauchmelder Typ PL3200 O/K der Firma Detectomat, dem Sockel, dem Adapter, dem Gehäuse mit integrierter Stromversorgung, dem Ausgabereleais, einem Spannungsüberwachungsmodul Typ VWM zur Überwachung der 19-30V DC Versorgung, der optischen Betriebs-, Alarm- und Störungsanzeigen und einem Reset/Test-Taster.

Die Auslösung der Brandschutz- oder Rauchschutzklappe erfolgt nach Detektion von Rauch durch den Rauchmelder, bei Verschmutzung des Rauchmelders, bei Funktionsstörungen des Zulassungsgegenstandes oder durch manuelle Steuerung am Reset-Taster des Zulassungsgegenstandes. Durch Unterbrechung der Stromversorgung wird dabei die gespeicherte Schließenergie der angeschlossenen Brandschutz- oder Rauchschutzklappe freigesetzt – die Klappen schließen. Angeschlossene Lüftungsventilatoren können angesteuert und ausgeschaltet werden. Der Zulassungsgegenstand ist mit einer elektronischen Überwachungseinrichtung der Verschmutzung des Rauchmelders ausgestattet.

1.2 Anwendungsbereich

Der Zulassungsgegenstand darf nur für die Ansteuerung und Auslösung einer allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Brandschutzklappe oder einer allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Rauchschutzklappe - nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften für Lüftungsanlagen, z. B. der "Bauaufsichtlichen Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen" in der jeweils gültigen Fassung - verwendet werden. Ein angeschlossener Lüftungsventilator kann durch die Rauchauslöseeinrichtung angesteuert und ausgeschaltet werden. Der Zulassungsgegenstand darf in Lüftungsleitungen mit Luftgeschwindigkeiten zwischen 1 m/s und 20 m/s verwendet werden. Die Brandschutz- oder Rauchschutzklappe muss mit einem elektrischen Federrücklaufmotor oder einem Haftmagneten oder einem Magnetventil ausgestattet sein. Die maximale Anschlussleistung der Brandschutz- oder Rauchschutzklappe sowie die zulässige Belastung der Schaltkontakte des Zulassungsgegenstandes nach den Bestimmungen des Abschnittes 2.1 der Besonderen Bestimmungen darf nicht überschritten werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Der Zulassungsgegenstand muss den bei den Zulassungsprüfungen verwendeten Baumustern und den Prüfberichten einschließlich deren Ergänzungen der VdS Schadenverhütung GmbH, Köln¹

- RSA 06002 vom 12.07.2006
- 1. Ergänzung des Prüfberichtes RSA 06002 vom 21.11.2006
- 2. Ergänzung des Prüfberichtes RSA 06002 vom 10.08.2007
- 3. Ergänzung des Prüfberichtes RSA 06002 vom 11.08.2011

sowie dem Prüfbericht über die Software der Rauchauslöseeinrichtung

- SW 2006240 vom 11.07.2006

entsprechen.

2.1.2 Eigenschaften

Der Zulassungsgegenstand muss die Brandschutzklappen oder Rauchschutzklappen in folgenden Fällen in die hierfür vorgesehene Sicherheitsstellung (ZU) bringen:

- bei Rauchdetektion des Rauchmelders PL 3200 O/K,
- bei Störung des Rauchmelders (z. B. Kabelbruch, fehlender Rauchmelder, Kurzschluss),
- bei Ausfall der Energieversorgung,
- bei Systemstörung (Ablaufstörung am Prozessor),
- bei Wiederkehr der Energieversorgung nach vorher erfolgter Auslösung (d. h. nach Rauchdetektion und/oder Störung),
- bei Betätigung des integrierten Reset/Test-Tasters,
- bei Überschreitung des maximal zulässigen Verschmutzungsgrades des Rauchmelders.

Bei Wiederkehr der Energieversorgung nach vorherigem Ausfall ohne vorher erfolgter Rauchdetektion oder vorher signalisierter Störung geht der Zulassungsgegenstand wieder in Betriebsbereitschaft.

Die maximal zulässige Anschlussleistung der Brandschutz- oder Rauchschutzklappe beträgt 100 W. Die maximale Belastung der potentialfreien Kontakte des Zulassungsgegenstandes (250 V AC/2A oder 24 V DC/100 W) zur Ansteuerung der Brandschutz- oder Rauchschutzklappe darf nicht überschritten werden.

Der Zulassungsgegenstand darf nicht die Übertragungseinrichtung (ÜE) für Brandmeldungen zur Feuerwehr ansteuern.

Der Zulassungsgegenstand muss im Übrigen den Anlagen 1 und 2 entsprechen.

2.1.3 Zusammensetzung

2.1.3.1 Rauchmeldeeinheit

Der Rauchmelder PL 3200 O/K muss als Lüftungsleitungsmelder dem Prüfbericht der VdS Schadenverhütung GmbH Nr. RSA 06002 vom 12.07.2006 einschließlich der 1. Ergänzung vom 21.11.2006, der 2. Ergänzung vom 10.08.2007 und der Anlage 1 entsprechen.

Der Zulassungsgegenstand ist mit einer optischen Betriebs-, Alarm- und Störungsanzeige ausgestattet.

¹ Die Prüfberichte sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und müssen vom Antragsteller dieser Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung gestellt werden.

Der Zulassungsgegenstand verfügt über eine elektronische Verschmutzungsüberwachung des Rauchmelders, die bei Überschreitung von 70 % des zulässigen Verschmutzungsgrades des optischen Rauchmelders anspricht. Bei Überschreitung von 90 % des zulässigen Verschmutzungsgrades des Rauchmelders muss Alarm ausgelöst und die Brandschutz- oder Rauchschutzklappe angesteuert und ausgelöst werden- sie muss schließen. Die Signalisierung der Verschmutzung des Rauchmelders kann optional an eine zentrale Stelle weitergeleitet werden.

2.1.3.2 Energieversorgung

Der Zulassungsgegenstand muss über das im Gehäuse integrierte Netzteil an das örtliche Stromversorgungsnetz mit einer Spannung von 230 V AC (50 – 60 Hz Nennfrequenz) angeschlossen werden und die einzelnen Komponenten mit einer Betriebsnennspannung von 24 V DC versorgen. Die Stromversorgung der Brandschutz- oder Rauchschutzklappe erfolgt extern bauseits. Alternativ kann der Zulassungsgegenstand auch über ein externes Netzgerät im Spannungsbereich von 19-30V DC betrieben werden. Das Netzgerät muss den Vorgaben der DIN EN 60950-1 sowie der Richtlinie 2006/95/EG² entsprechen. Die vom Hersteller zulässige Restwelligkeit von 1% der Eingangsspannung darf nicht überschritten werden. Die Spannungsüberwachung erfolgt über das Spannungsüberwachungsmodul-aufgesteckte Zusatzplatine- Typ VWM.

Im Detektions- oder Störfall und bei Über- oder Unterschreitung des Spannungsbereiches 19V-30V DC \pm 3 % muss die Rauchauslöseinrichtung sofort spannungslos geschaltet werden. Die Stromversorgung der Brandschutz- oder Rauchschutzklappe und - nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. der Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen) - des Lüftungsventilators müssen unterbrochen werden.

2.1.4 Handauslösung und Reset Funktion

Über einen bauseits anzuordnenden Handschalter darf manuell Alarm ausgelöst werden, um die Brandschutz- oder Rauchschutzklappe zu schließen. Die Funktionsbereitschaft der Rauchauslöseeinrichtung darf dabei nicht beeinträchtigt werden.

Ein Reset des Zulassungsgegenstandes in den Normalbetrieb (Öffnen der Brandschutz- oder Rauchschutzklappe) muss, ausgenommen nach thermischer Auslösung der Brandschutzklappe, möglich sein, wenn kein Rauch ansteht. Ein Reset des Zulassungsgegenstandes darf nur manuell über den im Zulassungsgegenstand integrierten Reset-Taster erfolgen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Der Zulassungsgegenstand ist werkseitig herzustellen.

Der Zulassungsgegenstand ist mit einer Montage- und einer Betriebsanleitung in deutscher Sprache zu versehen, die der Antragsteller/Hersteller in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erstellt hat und die jedem Zulassungsgegenstand beizufügen ist. Die Anleitungen müssen alle zur Montage und zum Betrieb erforderlichen Daten, Maßgaben, Hinweise und Anschlusspläne für die elektrische Verdrahtung enthalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Neben der CE-Kennzeichnung muss der Zulassungsgegenstand vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder) gekennzeichnet werden.

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind. Neben dem Ü-Zeichen sind

²

Richtlinie 2006/95/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen (Niederspannungsrichtlinie). In Deutschland umgesetzt durch das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) und die 1. Verordnung zum GPSG.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-78.6-125

Seite 6 von 8 | 27. März 2012

- die Typenbezeichnung
- das Herstellwerk
- das Herstelljahr

auf dem Produkt leicht erkennbar und dauerhaft anzugeben.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Zulassungsgegenstandes mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Zulassungsgegenstandes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Zulassungsgegenstandes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü- Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichtes zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Überprüfung, dass nur die unter Abschnitt 2.1 benannten Komponenten verwendet und die planmäßigen Abmessungen eingehalten werden.
- Der Hersteller hat von den in der Fertigung befindlichen Rauchauslöseeinrichtungen bei großen Fertigungsserien an jedem Arbeitstag mindestens eine Rauchauslöseeinrichtung, bei nicht ständig laufender Fertigung von je 50 Rauchauslöseeinrichtungen mindestens eine Rauchauslöseeinrichtung wahllos zu entnehmen und zu überprüfen, ob diese mit den Besonderen Bestimmungen dieser Zulassung übereinstimmt und entsprechend gekennzeichnet ist.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschaltete Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden können. Nach Abstellung des Mangels ist- soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich- die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Zulassungsgegenstandes durchzuführen. Die Probennahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für den Entwurf

Der Zulassungsgegenstand des Typs "RM-O-3-D" darf bei Luftgeschwindigkeiten in den Lüftungsleitungen zwischen 1 m/s und 20 m/s verwendet werden.

Für die Rauchererkennung in der Lüftungsleitung ist der Zulassungsgegenstand so anzuordnen, dass eine sichere Rauchererkennung gewährleistet ist.

4 Bestimmungen für die Ausführung

Der Zulassungsgegenstand ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. der Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen) anzuordnen. Eine sichere Rauchererkennung ist zu gewährleisten. Der Zulassungsgegenstand darf nicht entlang der Längskanten von Lüftungsleitungen (Eckbereich) eingebaut werden. Der Zulassungsgegenstand ist ferner so einzubauen, dass der Rauchmelder der Rauchauslöseeinrichtung des Typs "RM-O-3-D" permanent von Luft durchströmt wird. Bei waagerechten Lüftungsleitungen ist der Zulassungsgegenstand im oberen Drittel der Lüftungsleitungen zu installieren. Wenn bauliche Gründe dies nicht gestatten, ist der Zulassungsgegenstand so zu montieren, dass dennoch eine sichere Rauchererkennung gewährleistet ist. Für die Spannungsversorgung des Zulassungsgegenstandes darf alternativ zur öffentlichen Stromversorgung ein externes Netzgerät für den Betriebsspannungsbereich von 19-30V DC verwendet werden, wenn dieses die Besonderen Bestimmungen des Abschnitts 2.1.3.2 erfüllt und das Spannungsüberwachungsmodul VWM nach Abschnitt 2.1.3.2 verwendet wird.

5 Bestimmungen für die Nutzung und Instandhaltung

Auf Veranlassung des Eigentümers der Lüftungsanlage muss die Überprüfung der Funktion des Zulassungsgegenstandes unter Berücksichtigung der Grundmaßnahmen zur Instandhaltung nach DIN EN 13306³ in Verbindung mit DIN 31051⁴ mindestens in jährlichem Abstand erfolgen. Der Rauchmelder muss dabei durch Simulation (Prüfgas/Rauch) geprüft werden. Der Hersteller hat schriftlich in der Betriebsanleitung ausführlich die für die Inbetriebnahme, Inspektion, Wartung, Instandsetzung sowie Überprüfung der Funktion des Zulassungsgegenstandes notwendigen Angaben, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit darzustellen. Der Zulassungsgegenstand darf nur zusammen mit der Betriebsanleitung des Herstellers und der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung weitergegeben werden. Dem Eigentümer der Lüftungsanlage sind die schriftliche Betriebsanleitung des Herstellers sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung auszuhändigen.

Juliane Valerius
Referatsleiterin

Beglaubigt

³ DIN EN 13306:2010-12
⁴ DIN 31051:2003-06

Begriffe der Instandhaltung
Grundlagen der Instandhaltung

Funktion:

Der in die Lüftungsleitung hineinragende optische Rauchmelder (Pos. 1) wird permanent vom Luftvolumenstrom durchströmt und überprüft die Luft auf Rauchaerosole. Der Rauchmelder ist auf dem Sockel (Pos. 2) montiert, der mit dem Gehäuse der Rauchauslöseeinrichtung des RM-O-3-D (Pos. 3) verschraubt ist. Bei Überschreitung eines fest eingestellten Ansprechschwellenwertes der Brandkenngröße Rauch wird Rauchalarm signalisiert und die angeschlossene Brandschutz- oder Rauchschutzklappe angesteuert und ausgelöst; die Lüftungsventilatoren können angesteuert und ausgeschaltet werden.

Durch eine grüne Leuchtdiode (Pos. 5) wird angezeigt, dass die Rauchauslöseeinrichtung in Betrieb ist.

In Alarmstellung nach Überschreitung der zulässigen Rauchkonzentration leuchtet die rote Leuchtdiode (Pos.6).

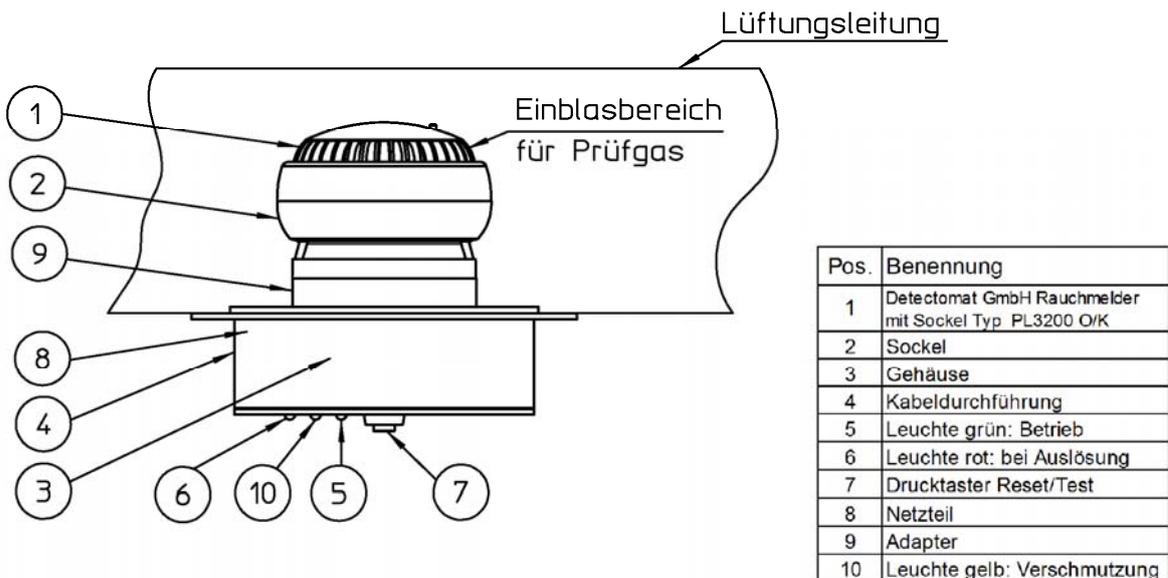
Wird der Rauchmelder (Pos. 1) aus dem Sockel entfernt, oder ist er funktionsuntüchtig, so leuchtet die rote LED auf und die grüne LED blinkt, um einen Systemfehler zu signalisieren.

Die gelbe LED (Pos. 10) signalisiert eine Verschmutzung des Kopfes von > 70 %. Wenn die Verschmutzung 90 % überschreitet, signalisiert die Rauchauslöseeinrichtung Alarm und die rote LED leuchtet ebenfalls.

Solange eine zu hohe Rauchkonzentration in der Lüftungsleitung vorhanden ist, bleibt die rote Leuchtdiode an. Wenn durch nachströmende rauchfreie Luft das Auslösekriterium unterschritten wird, kann der Rauchmelder durch Drücken des Tasters (Pos. 7) wieder in Funktionsbereitschaft gebracht werden. Die rote Leuchtdiode muss dann erlöschen.

Ein vor einem Spannungsausfall detektierter Alarm wird gespeichert und nach Wiederanschalten der Spannung angezeigt.

Nach Beseitigung des Fehlers kann der Rauchmelder durch Drücken des Tasters (Pos. 7) wieder in Funktionsbereitschaft gebracht werden.



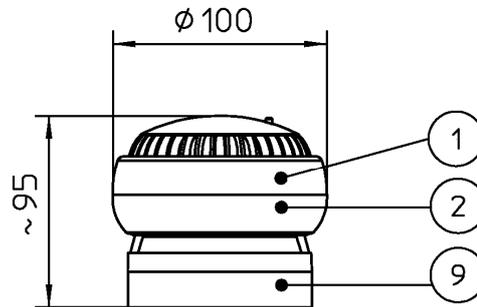
TROX DVS-Nr. 1X1494438

Rauchauslöseeinrichtung Typ RM-O-3-D

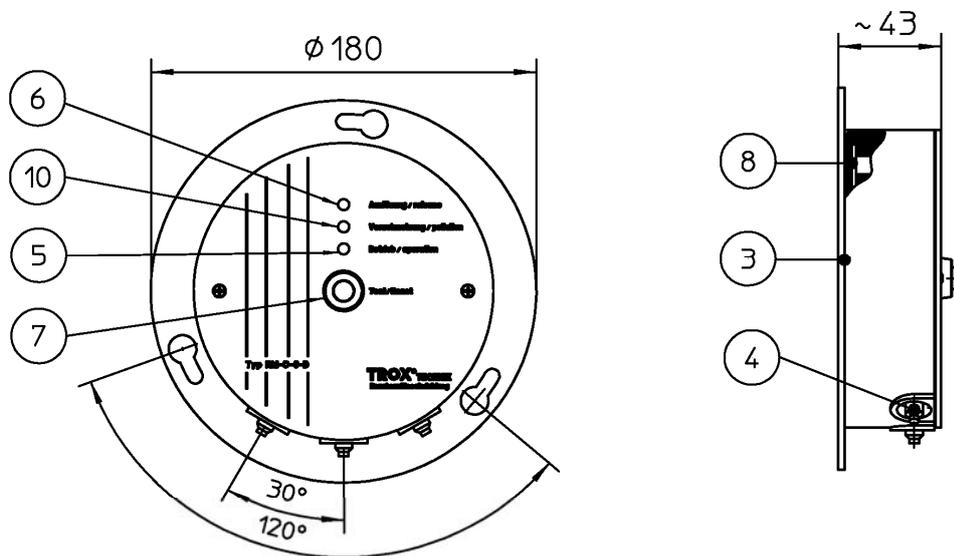
Aufbau und Funktion der Rauchauslöseeinrichtung

Anlage 1

Rauchmelder mit Socket



Gehäuse mit Netzteil



Pos.	Stück	Benennung	Material	Abmessung	Fabrikat
Rauchmelder mit Socket					
1	1	Rauchmelder Typ PL3200 O/K	Kunststoff	ø100x38	Detectomat
2	1	Kabeldurchführung	Kunststoff	ø100x20	Detectomat
9	1	Adapter	Kunststoff		
Gehäuse mit Netzteil					
3	1	Gehäuse	Kunststoff	ø180	
4	3	Kabeldurchführung	Kunststoff		
5	1	Leuchte - grün -		über Lichtleiter ø5,5 / LED SMD 15mA	
10	1	Leuchte - gelb -		über Lichtleiter ø5,5 / LED SMD 15mA	
6	1	Leuchte - rot -		über Lichtleiter ø5,5 / LED SMD 15mA	
7	1	Drucktaster Reset/Test	Öffner	0,7A / 250V 230V, 50/60Hz	
8	1	Netzteil		230V, 50/60Hz	

Leistungsaufnahme 3VA
 Alarmrelais-Auslösung: 250V 2A; 24V DC 100W

TROX DVS-Nr. 1X1494438

Rauchauslöseeinrichtung Typ RM-O-3-D

Aufbau und Technische Daten der Rauchauslöseeinrichtung

Anlage 2